Marktbedingungen

Mit der Anmeldung als Aussteller für den Bummelsunntig akzeptieren Sie folgenden Marktbedingungen:

1. Das Angebot muss für einen Weihnachtsmarkt passend sein. Nicht erlaubt sind Produkte mit sexistischer, politisch extremer, sektiererischer Prägung. Ebenfalls nicht erlaubt sind Produkte, die illegal sind (Drogen etc.). Das Sortiment muss dem angemeldeten Angebot entsprechen. Über die Zulässigkeit von Verkaufsprodukten entscheiden die Organisatoren letztinstanzlich.

2. Die Stände müssen weihnächtlich und gepflegt gestaltet sein.

3. Die Auslage darf die benachbarten Stände nicht tangieren. Dies gilt auch für das Verteilen vor den Ständen. Es ist nur mit Bewilligung des Marktchefs erlaubt, andere Stände oder Zelte etc. als die offiziellen Stände aufzustellen. Nicht bewilligte Stände, Zelte etc. müssen auf Anweisung des Marktchefs vor dem Marktbeginn ohne Rückerstattung der Marktgebühr abgebaut werden.

4. Sämtliche elektronischen Geräte müssen über gültige Sicherheitsnachweise verfügen (SiNa). Bei mangelhafter Sicherheit ist der Marktleiter berechtigt einen Aussteller vom Markt auszuschliessen.

5. Gratisabgabe von Getränken oder Speisen darf nur zu Degustationszwecken in Kleinstmengen erfolgen.

6. Die Publikation der Standplätze erfolgt am Ende November. Standortwünsche werden soweit möglich berücksichtigt, können aber nicht garantiert werden. Der letztinstanzliche Entscheid liegt beim Marktleiter. Marktstände mit Geruchsemissionen werden nicht mehr vor Verkaufsgeschäften platziert.

7. Das Abspielen von Musik an Marktständen, Aussenständen von Geschäften sowie Aussen-Bars von Restaurants ist nur dann erlaubt, wenn die Musik weihnachtliche Stimmung verbreitet und die Lautstärke angepasst ist. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf die anderen Marktteilnehmer und stimmen Sie sich ab.

8. Die Teilnahmegebühr gemäss Anmeldeformular ist mit der Anmeldung geschuldet. Für kurzfristige Abmeldungen (bis 2 Wochen vor dem Markt) wird eine Umtriebs-Gebühr von Fr. 100.- erhoben.

9. Durch den Stand verursachter Abfall muss **in Gebührensäcken der Stadt Rorschach** entsorgt werden. Diese können an den gewohnten Verkaufsstellen bezogen werden. Unsachgemäss entsorgter oder liegen gelassener Abfall wird gegen eine Umtriebs-Gebühr von Fr. 300.-- entsorgt. Der Marktleiter kann in diesem Fall einen Ausschluss für zukünftige Märkte aussprechen. Markt-Stände welche viel Abfall produzieren (z.B. Foodstände) sind dafür verantwortlich, dass die Besucher den Abfall endsprechend entsorgen. Herumstehende volle Abfallbehälter müssen zwischendurch geleert und die Säcke ausgewechselt werden.

Da es immer wieder Marktbetreiber gibt welche Punkt 8 nicht einhalten, wird dieser ausserordentlich streng gewichtet!!

10. Der Aufbau muss bis 10:30 Uhr abgeschlossen sein. 11:00 bis 17:00 Marktbetrieb, Fahrverbot. Das Fahrzeug muss ausserhalb des Marktgeländes abgestellt werden. Ansonsten sind Bussen möglich.

11. Das Gewerbe Rorschach lehnt jegliche Haftung aus dem Marktgeschehen ab.

12. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation, behält sich das Gewerbe Rorschach als Veranstalter des Bummelsunntig vor, diese auch kurzfristig ohne jedwelche Entschädigung abzusagen.

13. Bei Zuwiderhandlungen kann der Marktleiter nach Rücksprache mit dem Vorstand einen Aussteller vom Markt ausschliessen. Eine Erstattung von allfälligen Kosten erfolgt nicht.